

Erwägungen:

I.

1. [REDACTED] (nachfolgend: Beschwerdeführer) stellte am 11. Juni 2017 beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern (ZBD) ein Gesuch um Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern des Kantons Bern. Er gab unter Einreichung einer Vollmacht an, für [REDACTED] und Angehörige zwecks Erstellung eines Stammbaums Familienforschung betreiben zu wollen (Vorakten ZBD, pag. 3 ff.).
2. Der ZBD erteilte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Juni 2017 die Bewilligung, Angaben über die Angehörigen der Familie [REDACTED] zu erheben (Ziff. 1.1 des Dispositivs), u.a. mit der Auflage, dass das Aufnehmen der Registereinträge mit Kameras jeglicher Art nicht gestattet sei (Ziff. 2.7 des Dispositivs). Weiter wurde konkretisiert, dass die Einsichtnahme in die Sammelregister (Bürgerregister und Burgerrodel) ab Beginn der Registerführung bis Ende 1928 sowie in Einzelregister, deren Schutzfrist abgelaufen sei, erfolgen dürfe (Ziff. 1.2 des Dispositivs). Konkret wurde die Einsicht wie folgt geregelt:
 - Geburtsregister (A und B): älter als 1910
 - Legitimations- und Anerkennungsregister: älter als 1910
 - Todesregister (A und B): älter als 2004
 - Eheregister (A und B): älter als 1930
 - Bürgerregister und Burgerrodel: 1876 bis 1928 (vor 1876 bewilligungsfrei)
 - Familienregister (ab 1929): generell keine Einsicht.Die Bewilligung wurde befristet bis 27. Juni 2018 (Ziff. 4.1 des Dispositivs).
3. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 30. Juni 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) mit dem Antrag, das Verbot der Verwendung einer Kamera zum Fotografieren von Zivilstandsregistern des Kantons Bern bis 1928 sei generell aufzuheben, mindestens jedoch für Bürgerregister bis 1876 (Vorakten POM, pag. 11).
4. Die POM wies die Beschwerde mit Entscheid vom 23. Februar 2018 ab. Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 wurden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Parteikosten wurden keine gesprochen (pag. 9).
5. Mit Eingabe vom 28. Februar 2018 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern (pag. 11 ff.). Er beantragte, der Entscheid der POM vom 23. Februar 2018 sei zu widerrufen und ihm seien die auferlegten Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu erlassen.
6. Die POM beantragte in ihrer Stellungnahme vom 14. März 2018 die Abweisung der Beschwerde (pag. 27).

7. Der ZBD schloss in seiner Stellungnahme vom 15. März 2018 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde (pag. 25).
8. Mit Verfügung vom 19. März 2018 wurde ein Doppel der Stellungnahmen an die übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme zugestellt (pag. 29).
9. Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schreiben vom 9. April 2018 erneut an das Obergericht des Kantons Bern. Er möchte für einen Bekannten eine oder zwei Familien aus dem Bürgerrodel Eriswil vor 1876 herauschreiben. Dies sei zwar bewilligungsfrei möglich. Dennoch müsse er beim Amt für Migration und Personenstand ein Gesuch um Datenbekanntgabe einreichen. Diese «Nichtbewilligung» koste aufgrund einer neuen Bestimmung CHF 100.00 und sei ein Jahr gültig. Dies sei diskriminierend, denn im Kanton Zürich fülle er lediglich eine Benutzerkarte aus, hinterlege ein Depot für den elektronischen Schlüssel und erhalte ohne weitere Formalitäten Zugriff auf alle Personenstandsdaten vor 1876 (pag. 33).

II.

10. Beschwerdeentscheide der POM können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden (Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) i.V.m. Art. 90 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2]). Die Weiterziehung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Für das Verfahren gelten gemäss Art. 86 Abs. 2 VRPG die Art. 79 sowie Art. 80 bis Art. 84a VRPG zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sinngemäss (vgl. zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 3 der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern vom 1. Januar 2011 [abgekürzt: KS Nr. 3]).
11. Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Das Rechtsbegehren sollte so präzise gefasst sein, dass es unverändert ins Entscheidungsdispositiv übernommen werden kann. Die Praxis stellt jedoch insbesondere bei Laien an das Antragserfordernis keine hohen Anforderungen. Diesem ist Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 1997, N. 13 zu Art. 32 VRPG).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde an das Obergericht lediglich, der Entscheid der POM sei zu widerrufen. Was er in der Sache angebeht, ergibt sich implizit aus der Beschwerdebegründung. Der Beschwerdeführer will die Erlaubnis, die Zivilstandsregister fotografieren zu dürfen und verlangt damit die Aufhebung der in Ziff. 2.7 der Verfügung des ZBD gemachten Auflage, wonach das Fotografieren von Registereinträgen nicht zulässig sei. Sinngemäss macht er in seiner Beschwerde geltend, dass Art. 47 ZStV nicht auf Forschende anwendbar sei.

In seiner Beschwerde an die POM beantragte der Beschwerdeführer, es sei das Verbot der Verwendung einer Kamera zum Fotografieren von Zivilstandsregistern

des Kantons Bern bis 1928 generell aufzuheben, mindestens jedoch für Bürgerregister bis 1876. Die 2. Zivilkammer geht davon aus, dass der Beschwerdeführer an diesem Antrag auch vor Obergericht festhält.

12. Die Beschwerde wurde frist- und (für einen Laien) formgerecht eingereicht (Art. 81 VRPG und Art. 17 Abs. 4 EG ZGB).
13. Nicht eingetreten werden kann auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 9. April 2018 (siehe Ziff. 9 oben).

Neue Tatsachen und Beweismittel (sog. Noven) können zwar gemäss Art. 25 VRPG (auch im Verwaltungsgerichtsverfahren) solange in das Verfahren eingebracht werden als weder verfügt noch entschieden noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_447/2016, 1C_448/2016, 1C_449/2016 vom 31. August 2017 E. 2.4; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., 1997, N. 17 zu Art. 25 VRPG, N. 5 zu Art. 81 VRPG). Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren kann jedoch nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (BVR 2011 S. 391 E. 2.1). Er kann sich im Verlauf des Verfahrens nur verengen, nicht aber erweitern (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N. 6 zu Art. 72 VRPG). Nur ausnahmsweise darf die Beschwerdeinstanz den derart umschriebenen Streitgegenstand von Amtes wegen ausdehnen, wenn das Gesetz sie dazu ermächtigt, wenn sie eine Vorschrift vorfrageweise auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen will, wenn allgemeine Grundsätze wie z.B. die Verjährung von Amtes wegen zu berücksichtigen sind, wenn Anlass zu einer Kassation von Amtes wegen besteht oder wenn in der Beschwerde beanstandete Punkte in einem engen Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N. 8 zu Art. 72 VRPG). Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn die beschwerdeführende Partei sich darüber beschwert, dass die IV-Rente zu tief berechnet worden sei und die Beschwerdeinstanz den Streitgegenstand auf die Frage des Invaliditätsgrades ausdehnt (vgl. BGE 110 V 48 E. 3.d S. 52). Diese Beispiele belegen, dass es auch bei einer Ausdehnung des Streitgegenstandes immer nur darum gehen kann, die angefochtene Regelung unter rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten zu prüfen, welche die beschwerdeführende Partei zwar nicht aufgeworfen hat, aber Gegenstand der vorinstanzlichen Regelung gewesen sind. Über den Anfechtungsgegenstand darf aber ohne gesetzliche Ermächtigung nicht hinausgegangen werden.

Der vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 9. April 2018 geschilderte Sachverhalt betrifft die Recherche einer anderen Familiengeschichte. Sie steht in keinem engen Zusammenhang mit der vorliegenden Streitsache. Seine Vorbringen können im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden.

14. Mit der Weiterziehung können eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens geltend gemacht werden. Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden kann gerügt werden, wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht (Art. 86 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 VRPG; vgl. Ziff. II. Bst. b KS Nr. 3).

III.

15. Die Vorinstanz wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Verwendung von Kameras zum Fotografieren von Zivilstandsregistern des Kantons Bern bis 1928, mindestens jedoch für Bürgerregister bis 1876 ab. Sie stützte sich dabei auf das Schreiben des Bundesamtes für Justiz, Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) vom 31. März 2017 und begründete den Entscheid zusammengefasst wie folgt:

Die Vorinstanz erwog, die in der Zivilstandsverordnung unter «Allgemeines» festgehaltenen Vorschriften (Art. 44 ff. ZStV) würden entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch für Forschende gelten. Die Geltung von Art. 47 ZStV für Forschende wie auch das Verbot des Fotografierens habe das EAZW als Oberaufsicht des Zivilstandswesens ausdrücklich und wiederholt bestätigt. Aufgrund des Schriftenwechsels des Beschwerdeführers mit dem EAZW wie auch aufgrund der erneuten Unterbreitung der Frage an das EAZW durch die Vorinstanz sei überdies davon auszugehen, dass die Bestätigung der Praxis durch das EAZW in Kenntnis der vorliegenden Ausgangslage und der Situation des Beschwerdeführers erfolgt sei. Es bestehe somit für die POM kein Anlass, diese vom Bundesamt für Justiz geprüfte Praxis zu ändern (E. II.3.c des vorinstanzlichen Entscheids, pag. 7).
16. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, das vom EAZW ausgesprochene Verbot der Verwendung einer Kamera impliziere, dass Art. 47 ZStV im Kanton Bern auch für Zivilstandsregister vor 1876 gelte. Damit diskriminiere das EAZW Forschende im Kanton Bern, denn in anderen Kantonen wie bspw. Zürich sei das Fotografieren dieser Register gestattet, hingegen das Fotokopieren nicht. Das EAZW erlaube den Zivilstandsämtern, Forschenden Fotokopien zum Preis von CHF 2.00 zu verkaufen. Damit widerspreche es seiner eigenen Argumentation, Art. 47 ZStV regle die Form der Datenbekanntgabe abschliessend und Fotokopieren oder Fotografieren sei darin nicht erwähnt. Das EAZW liefere keine Begründung, weshalb Art. 47 ZStV auch für Forschende gelten solle, obwohl darin nur Behörden erwähnt seien. Weiter unterstelle es dem Gesetzgeber, dass er mit der im Behördenverkehr geforderten Sorgfalt auch Forschende einschliesse, die private Zivilstandsdaten kopieren und dass die Behörden für deren Richtigkeit verantwortlich seien, auch wenn das aus praktischen Gründen nicht möglich sei (pag. 11).
17. Der ZBD schloss sich in seiner Vernehmlassung vom 15. März 2018 dem Entscheid der POM vom 23. Februar 2018 an und verwies auf die Beschwerdevernehmlassung vom 14. Juli 2017 an die POM sowie auf das Schreiben seiner weisungsbefugten Oberaufsichtsbehörde EAZW. Forschende würden ebenfalls Art. 47 ZStV unterstehen, weshalb das Fotografieren nicht zulässig sei. Diese Praxis sei im Übrigen im Schweizerischen Zivilstandswesen seit langem verankert (pag. 25).
18. Die POM verwies in ihrer Stellungnahme vom 14. März 2018 auf ihre Entscheidbegründung. Was in der Beschwerde vom 28. Februar 2018 eingewendet werde, sei nicht geeignet, diese Feststellungen als unrichtig oder unvollständig und die Folgerungen als rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen (pag. 27).

19.

- 19.1 Art. 47 ZStV regelt die «Form der Bekanntgabe» von Zivilstandsereignissen und Zivilstandsdaten sowie Personendaten. Systematisch befindet sich die Norm im 6. Kapitel der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung «Bekanntgabe der Daten» und zwar im 1. Abschnitt «Allgemeines». Es folgt ab Art. 48a ff. ZStV der 2. Abschnitt «Bekanntgabe von Amtes wegen» und ab Art. 58 ff. ZStV der 3. Abschnitt «Bekanntgabe auf Anfrage». In Art. 60 ZStV wird die Datenbekanntgabe an Forschende geregelt. Diese Bestimmung wie auch die übrigen Normen im 3. Abschnitt «Bekanntgabe auf Anfrage» enthalten keine spezifischen Anordnungen zur Form der Bekanntgabe, weshalb Art. 47 ZStV unter den Allgemeinen Bestimmungen im 6. Kapitel auch für Forschende gilt.
- 19.2 In seiner Beschwerde an die POM beantragte der Beschwerdeführer, es sei das Verbot der Verwendung einer Kamera zum Fotografieren von Zivilstandsregistern des Kantons Bern bis 1928 generell aufzuheben, mindestens jedoch für Bürgerregister bis 1876.

In das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel vor 1876 kann bewilligungsfrei Einsicht genommen werden. Der Beschwerdeführer verkennt jedoch, dass Art. 47 ZStV auch auf Zivilstandsregister anwendbar ist, welche als Archivgut gelten. Dies ergibt sich aus Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV, der betreffend das Archivgut i.S.v. Art. 6a Abs. 3 ZStV vorsieht, dass die Bekanntgabe durch eine nicht beglaubigte Kopie erfolgt. Somit regelt Art. 47 ZStV die Datenbekanntgabe aus dem Bürgerregister oder dem Bürgerrodel und zwar unabhängig davon, ob das Register bzw. der Rodel vor 1876 oder nach 1876 datiert (vgl. dazu auch der Erläuternde Bericht zur Revision der Zivilstandsverordnung [ZStV] und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen [ZStGV] des EAZW vom 26. Oktober 2016, S. 8 und S. 11). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über das Zivilstandswesen des Kantons Bern (ZV; BSG 212.121). Den Gemeinden stand es bei der Einführung des Familienregisters am 1. Januar 1929 offen, bis zu diesem Zeitpunkt nach kantonalem Recht geführte Vorgängerregister des Familienregisters den Zivilstandsämtern zu überlassen und als eidgenössisches Familienregister weiter zu führen. Der Kanton Bern hat das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel zum integrierenden Teil des Familienregisters erklärt (Art. 17 Abs. 2 ZV; siehe dazu auch der Erläuternde Bericht des EAZW, a.a.O., S. 8 f. und Fn. 15).

Art. 47 ZStV regelt die Form der Datenbekanntgabe abschliessend. Die Möglichkeit des Fotografierens von Zivilstandsdaten wird darin nicht erwähnt. Nach Auffassung der 2. Zivilkammer handelt es sich dabei um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers und es besteht kein Raum für richterliche Lückenfüllung (vgl. BGE 138 II 1 E. 4.2 S. 3 m.w.H.). Würde man Forschenden die Möglichkeit geben, Zivilstandsregister zu fotografieren anstatt eine nicht beglaubigte Kopie zu verlangen, würde eine wichtige Kontrollmöglichkeit verloren gehen. Die Bücher enden nicht automatisch am 31. Dezember 1928, sondern wurden ab dem 1. Januar 1929 als Familienregister weitergeführt und enthalten auch Einträge neueren Datums, welche ausserhalb der (bewilligungspflichtigen) Einsichtnahme liegen. Somit könnte nicht kontrolliert werden, ob tatsächlich nur Einträge vor 1929 fotografiert werden.

Damit bestünde beim Fotografieren eine nicht zu vernachlässigende Missbrauchsgefahr.

- 19.3 Dass eine Anwendung von Art. 47 ZStV für Zivilstandsregister vor 1876 zu einer Diskriminierung der Forschenden im Kanton Bern führt, da im Kanton Zürich gemäss Angaben des Beschwerdeführers das Fotografieren dieser Register zulässig sein soll, wird mit keinerlei Beweismitteln unterlegt. Vor allem aber könnte der Beschwerdeführer aus einer falschen Rechtsanwendung in einem anderen Kanton nicht ein Recht zu seinen Gunsten ableiten.
20. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Rügen den Entscheid der POM nicht umzustossen. Die POM hat die Beschwerde gegen die vom ZBD verfügte Auflage betreffend Fotografieverbot zu Recht abgewiesen. Die vorliegende Beschwerde ist abzuweisen.

IV.

21. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG).
22. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00 (Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss entnommen.
23. Es wird keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren gesprochen.

Die Kammer entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühren von CHF 600.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem von ihm in dieser Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD)
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM)
 - dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW)

Bern, 2. Mai 2018

Im Namen der 2. Zivilkammer

Die Referentin:



Oberrichterin Apolloni Meier

Die Gerichtsschreiberin:



Mosimann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., Art. 72 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.